Gemeinde Umkirch

Az.: 042.50

**Information zur Datenerhebung in Kindergartenangelegenheiten**

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | Umkirch |
| Verantwortlicher nach  Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Bürgermeister Walter Laub |
| Behördlicher Daten- schutzbeauftragter | Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)  [datenschutzbeauftragter@umkirch.de](mailto:datenschutzbeauftragter@umkirch.de) |
| Zweck der Daten- verarbeitung, Rechts- grundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 6  Kindergartengesetz, § 9 der Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung, §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erhoben und gespeichert. |
| Geplante  Speicherungsdauer | Die Daten werden ab der Anmeldung eines Kindes gespeichert. Daten zu Kindern und Geschwisterkindern werden 1 Jahr nach dem Ende des Kindergartenbesuchs, Gebührenbescheide nach 10 Jahren gelöscht. |
| Empfänger oder Kategorie von Em- pfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (KDRS bzw. IT4U). verarbeitet. Die Daten zu Gebührenhöhe und –pflichtigen werden an die Gemeindekasse weitergegeben. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht, von der- Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Ein- schränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Wi- derspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post[stelle@lfdi.bwl.de](mailto:stelle@lfdi.bwl.de) beschweren |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, damit die Gemeinde die zur ordnungsgemäßen Betreuung des Kindes und zur Gebührenabrechnung benötigten Daten hat. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Anmeldung des Kindes für eine Betreuungseinrichtung nicht möglich. |